

Leitsätze professioneller Erziehung in grenzproblematischen Situationen

- 1. Um die Handlungssicherheit Verantwortlicher und beratender sowie beaufsichtigender Behörden zu verbessern sind Handlungsleitsätze wichtig**, in denen als „fachlich legitim“ in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind bzw. bestimmte Optionen als „fachlich illegitim“. Solche Aussagen stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Sie bieten aber den Rahmen („Leitplanken“) für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II SGB VIII) „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ beschrieben. Eine umfassende Aufzählung denkbarer Handlungsoptionen ist weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf Praxisfragen, etwa zu freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen.

Die nachfolgend beschriebenen Handlungsleitsätze sind ein Vorschlag zur Sicherung des Kindesschutzes mittels gestärkter Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden. Sofern Träger und Behörden wie Jugend- und Landesjugendämter solche Leitsätze gemeinsam entwickeln, erleichtern sie den Kindesschutz durch ein gemeinsames Kindeswohlverständnis. Im Übrigen: die pädagogische Arbeit begleitende administrative Tätigkeiten im Kontext „Besonderer Vorkommnisse“ und Beschwerden werden sich reduzieren.

- 2. Der gesellschaftliche Doppelauftrag: pädagogisches Handeln ist von notwendigen, geeigneten sowie verhältnismäßigen Maßnahmen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Gefahrenabwehr) zu unterscheiden¹**. Letztere unterliegen rechtlichen Normen. Sie lassen sich minimieren, sofern ein pädagogischer Bezug gegeben ist: rechtzeitige pädagogische Grenzsetzungen sind geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu reduzieren oder entbehrlich zu machen. Jede Erziehung ist mit dem Doppelauftrag der „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“ (Pädagogik) und der Aufsichtsverantwortung verbunden, bestehend aus der Befugnis der Reaktion bei „Gefahrenabwehr“ und der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht, Schaden von jungen Menschen sowie Schaden Dritter durch diese abzuwenden.
- 3. Zur Aufsichtsverantwortung:** wird im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise reagiert², beinhaltet dies fachlich legitimes Handeln, handelt es sich um eine pädagogische Intervention. Der gegenüber jungen Menschen bestehende Schutzauftrag ist mit „Eigenverantwortlichkeit“ bei Schädigungsgefahr durch andere Personen und mit „Gemeinschaftsfähigkeit“ verbunden, sofern andere Personen geschädigt werden können.
- 4. Pädagogisches Handeln ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu fördern (§ 1 SGB VIII)**, durch Zuwendung und Grenzsetzung. Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie

¹ „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass – um der akuten Gefahr zu begegnen - eine Maßnahme gewählt wird, die geringst möglich in ein Kindesrecht eingreift.

² Es sind dies die rechtlichen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht.

soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen, beinhaltet das Ziel „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“.

5. **In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung eingehalten sind.** „Grenzproblematisch“ sind Situationen, in denen dem Kindeswohl geschadet werden kann. Die für solche Situationen beschriebenen nachfolgenden Handlungsleitsätze sind hilfreich, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert und eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis gelegt wird. Zugleich werden fachliche Erziehungsgrenzen für Grenzsetzungen beschrieben, was angesichts des damit verbundenen Spannungsfelds zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten besonders wichtig: jede Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein.
6. **1. Grundsatz:
Die fachliche Erziehungsgrenze ist beachtet, wenn Verantwortliche „fachlich legitim“ handeln.**
7. **2. Grundsatz:
In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein.** In der Erziehung ist die Rechtmäßigkeit des Handelns von der vorrangigen Feststellung „fachlicher Legitimität“ abhängig.
8. **„Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen („Eigenverantwortlichkeit“, „Gemeinschaftsfähigkeit“), aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft. Grenzsetzungen, die „fachlich legitim“ sind, sind als verantwortbare pädagogische Grenzsetzungen einzustufen.**
9. **Daher gilt:** greift ein/e PädagogIn in ein Kindesrecht ein (Grenzsetzung), ist die Frage zu stellen, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Maßnahme als Zwang ethisch verantwortlich ist, d.h. „fachlich legitim“. Dies ist nur der Fall bei pädagogischen Grenzsetzungen, da diese i.S. der Ziffer 8 geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.
10. Für die Bewertung „fachlicher Legitimität“ ist der Einzelfall entscheidend, d.h. die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm.
11. Zusätzlich bedürfen pädagogische Grenzsetzungen, ob verbal oder aktiv, der Zustimmung Sorgeberechtigter. Dabei genügt es, dass die Handlungsoption allgemein mit pädagogischer Begründung beschrieben ist, ohne auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall einzugehen, z.B. generell als „Festhalten“ oder „Wegnahme eines Gegenstands“.
12. **Ist Handeln „fachlich illegitim“ oder zwar „fachlich legitim“ aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt, liegt Machtmissbrauch vor, d.h. unzulässige Gewalt im Sinne des Gewaltverbots.**
13. Jede pädagogische Grenzsetzung setzt voraus, dass der junge Mensch keine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann, daher auf Hilfe angewiesen ist. Andernfalls wäre er freiverantwortlich für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortlich.
14. Weitere Voraussetzung für eine pädagogische Grenzsetzung ist, dass eine Selbstschädigung³ vorliegt, das heißt der junge Mensch anderen pädagogischen Maßnahmen ablehnend begegnet.

³ = mangelnde Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit pädagogischer Unterstützung/ Intervention

15. Die beschriebene Eignung im Kontext „fachlicher Legitimität“ ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist, dass ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht dass ein pädagogischer Erfolg eintritt.
16. Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie körperliches Begrenzen (z.B. Festhalten um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden), müssen erforderlich, geeignet und entwicklungsangemessen sein, insbesondere das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen. Das Handeln ist also angemessen und daher „fachlich legitim“, wenn keine andere aktive pädagogische Grenzsetzung mit weniger belastendem Eingriff in Betracht kommt.
17. Pädagogische Grenzsetzungen sind dem jungen Menschen in verständlicher Weise zu erläutern, sofern er hierfür die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt. Richtschnur für diese Form der Angemessenheit ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich (Ziffer 13) wäre.
18. Verbale Grenzsetzungen sind aktiven vorzuziehen. Wenn es dennoch dazu kommt, müssen schädliche Folgen minimiert werden.
19. Konsequenzen sind dann „fachlich legitim“, wenn sie mit dem vorangegangenen unerwünschten Verhalten inhaltlich verbunden sind. Der junge Mensch muss aus seinem Fehlverhalten lernen und die Konsequenz insoweit verstehen können.
20. Mit Grenzsetzungen verbundene Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen sind entweder als fachlich legitime Freiheitsbeschränkung oder als Freiheitsentzug einzuordnen, der unter den rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr (Ziffer 2) rechtlich zulässig ist. Fachlich ist das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Haustür/ Gruppentür nicht begründbar. Wenn aufgrund der Aufsichtsverantwortung eine Tür ausnahmsweise bei akuter Gefahrenlage (Gefahr des Entweichens, verbunden mit Selbst- oder Fremdgefährdung) abgeschlossen werden darf, ist die Frage zu stellen, ob und mit welcher pädagogischer Konzeption ein junger Mensch in diesem Rahmen der Abgeschlossenheit pädagogisch erreichbar sein kann.
21. Fachlich legitime - weil begründbare - Freiheitsbeschränkung liegt z.B. vor, wenn ein Kind auf sein Zimmer geschickt wird, um sich dort als Auszeit Gedanken zu seinem vorherigen Regelverstoß zu machen.
22. Regeln sind „pädagogisch“, sofern sie fachlich begründbar, mithin „fachlich legitim“, sind (Ziffer 2).
23. Die Wegnahme eines Gegenstands kann als aktive pädagogische Grenzsetzung fachlich legitim sein, weil nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, z.B. als Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts oder als Wegnahme eines Gegenstands, mittels dessen anderes Eigentum zerstört wurde. Im letzteren Beispiel geht es darum, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, begrenzt auf Kinder, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben.
24. Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden (z.B. Jugend- /Landesjugendamt) entsprechen dem Kindeswohl, wenn sie nachvollziehbar als Voraussetzung für „fachlich legitimes“ Verhalten der PädagogInnen eingestuft werden können (Ziffer 8).